

14) **II*** zwingend
2 Vollgeschosse

Dachform: Satteldach; Dachneigung 21
Für Erdgeschoßfußbodenoberkante wird
480.10 m über NN als Höhe festgesetzt.
An der Südwest-(Tal-)Seite des Bau-
körpers muß das Gelände bis 479.50 m
über NN angeschüttet werden.

15) Nur auf den mit **W** gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen
Zweifamilienhäuser errichtet werden, auf allen anderen überbaubaren Grund-
stücksflächen werden nur Einfamilienhäuser
zugelassen.

B) Hinweise



Zum Abbruch vorgesehene Gebäude



Bestehende Grundstücksgrenzen

z.B. 536

Flurstücksnummer



bestehende Wohngebäude, Nebengebäude



Böschung, Höhe in m



Höhenlinien, m über NN

z.B. 473,9

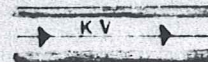
Höhenangaben, m über NN



Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen



Vorschlag über die Teilung der Grundstücke



Hauptversorgungsleitung, elt, mit Bauschutz-
bereich.

Höhenlinien übertragen aus einem vom Landesvermessungsamt München
im Mai 1968 gelieferten Kartenblatt, M = 1 : 5000.
Geländeschnitte wurden am 20. Mai 1968 von Kreisplanungsstelle beim
Landratsamt Freising aufgenommen (Höhenbolzen Kirchturm Günzenhausen
488.41 m über NN).

Für die mit **(F)** bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen ist
eine Klassifizierung als Fußweg im Sinne des Artikel 53 Buchstabe b
Bayerisches Straßen- und Wegegesetz vorgesehen.

Günzenhausen, den -4. JUNI 1969

Gemeinde Günzenhausen

Mullerberger
(Bürgermeister)

C. Verfahrenshinweise

1) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung
gemäß § 2 Abs. 6 FBauC vom 21. JULI 1968 bis 21. AUG. 1968
in
öffentlich ausgelegt.